

# **Bescheid**

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 2. August 2012 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

15.02.2013 III 54-1.42.3-15/13

### **Zulassungsnummer:**

Z-42.3-490

#### **Antragsteller:**

Brandenburger Liner GmbH & Co. KG Taubensuhlstraße 6 76829 Landau/Pfalz

# Geltungsdauer

vom: 15. Februar 2013 bis: 2. August 2017

# **Zulassungsgegenstand:**

Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "Brandenburger Liner BB 2.0" zur Sanierung von erdverlegten schadhaften Abwasserleitungen mit Kreisprofilquerschnitten DN 150 bis DN 1000 und Eiprofilquerschnitten von 200 mm / 300 mm bis 800 mm / 1200 mm

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-490 vom 2. August 2012.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-490

Seite 2 von 3 | 15. Februar 2013

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z15802.13 1.42.3-15/13



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-490

Seite 3 von 3 | 15. Februar 2013

# ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Im Abschnitt 2.1.5 Physikalische Kennwerte des ausgehärteten Glasfaser-Harzverbundes werden folgende Kennwerte geändert:

Kurzzeit-Biege-E-Modul in Anlehnung an DIN EN ISO 11296-4<sup>1</sup>
 bzw. DIN EN ISO 178<sup>2</sup> im Sohl- und Scheitelbereich:
 9.000 N/mm<sup>2</sup> (radial)

– Biegespannung  $\sigma_{fB}$  in Anlehnung an DIN EN ISO 11296-4<sup>1</sup> bzw. DIN EN ISO 178<sup>2</sup> im Kämpfer-, Sohl- und Scheitelbereich: 150 N/mm<sup>2</sup>

Im Abschnitt 9 Bestimmung für die Bemessung werden folgende Kennwerte geändert:

 $- \quad \text{Kurzzeit-Biegespannung } \sigma_{\text{fB}} \text{ in Anlehnung an DIN EN ISO } 11296-4^1 \\ \text{bzw. DIN EN ISO } 178^1: \\ - \quad \text{Langzeit-Biegespannung } \sigma_{\text{fB}}: \\ 105 \text{ N/mm}^2$ 

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt

DIN EN ISO 11296-4

Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) – Teil 4: Vor Ort härtendes Schlauch-lining (ISO 11296-4:2009, korrigierte Fassung 2010-06-01); Deutsche Fassung

EN ISO 11296-4:2011; Ausgabe:2011-07

DIN EN ISO 178

Kunststoffe - Bestimmung der Biegeeigenschaften (ISO 178:2010); Deutsche Fassung
EN ISO 178:2010; Ausgabe: 2011-04

Z15802.13 1.42.3-15/13